

BGer 1B_338/2023 vom 6. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_338_2023

FR: TF 1B_338/2023 du 6 juillet 2023

IT: TF 1B_338/2023 del 6 luglio 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B_338/2023

Urteil vom 6. Juli 2023

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Kneubühler, Präsident,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Justizvollzug und Wiedereingliederung, Rechtsdienst der Amtsleitung,

Hohlstrasse 552, Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Strafverfahren; Disziplinarstrafe,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Einzelrichter, vom 2. Juni 2023 (VB.2023.00262).

Erwägungen:

Mit Urteil vom 2. Juni 2023 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine gegen den in der Justizvollzugsanstalt B._____ einsitzenden A._____ verhängte Disziplinarstrafe (12 Tage Arrest) kantonal letztinstanzlich geschützt.

Mit "Notruf-Schreiben", welches am 26. Juni 2023 beim Bundesgericht eingegangen ist, erhebt A._____ in allgemeiner Weise schwere Vorwürfe - er werde gefoltert und misshandelt, alles werde zu seinen Lasten "gedreht und manipuliert", die JVA B._____ sei eine Tötungsmaschine im Dienst des Teufels, etc. - und ersucht das Bundesgericht, "zu intervenieren".

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält zwar (zumindest sinngemäss) einen Antrag und eine Unterschrift, was den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die "Begründung" dagegen lässt jegliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen und genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Einzelrichter, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. Juli 2023

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kneubühler

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.